



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2024
Laufende Nr.:	340-1

**Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung
des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 7. Mai 2024**

Auf Grund von Art. 51 Abs. 1 S. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, und §§ 61, 68 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. Juni 2007 gibt sich der Senat der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. Januar 2023, zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 51 Abs. 1 S. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, und §§ 61, 68 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. Juni 2007 gibt sich der Senat der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Geschäftsordnung:“

2. In § 1 Absatz 7 Satz 4 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder der

Präsidentin“ eingefügt.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird „schriftlich oder in elektronischer Form“ sowie in Satz 3 der Halbsatz „,soweit das Senatsmitglied dem nicht schriftlich ausdrücklich widerspricht.“ gestrichen. Satz 4 entfällt ersatzlos.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs 2 erhält Satz 4 folgende Fassung: „⁴Bei hochschulweiten Satzungen, die in erheblichem Maße in die Aufgaben und Belange anderer Selbstverwaltungsorgane eingreifen ist durch den Antragsteller oder die Antragstellerin eine Anhörung der Interessenvertreter der Betroffenen durchzuführen und das Ergebnis den eingereichten Unterlagen beizufügen.“ Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt: „⁵Die Tagesordnung kann den Dekaninnen und Dekanen übermittelt werden.“
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - c) In Absatz 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2. Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt formuliert: „³Davon unbenommen bleibt die Notwendigkeit separate Beschlüsse zu fassen. ⁴Über Abweichungen von Satz 1 und 2 entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“
5. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird „Drittel“ gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „³Über die Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunkts beschließt der Senat in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „¹Die Anlagen zur Tagesordnung sind grundsätzlich nur für die Senatsmitglieder bestimmt und grundsätzlich vertraulich. ²Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. ³Über nichtvertrauliche Inhalte und den Verlauf der Sitzung können die Mitglieder des Senats in eigener Verantwortung nach Ende der Sitzung hochschulöffentlich informieren. ⁴Vertraulich sind insbesondere Personal-, personenbezogene Prüfungsangelegenheiten oder –unterlagen, individuelles Abstimmungsverhalten und explizit als vertraulich gekennzeichnetes.“
 - c) In Absatz 3 entfällt Satz 1. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „²Die Statusgruppenvertreter können ihre jeweiligen Ersatzvertreter als Gäste vorschlagen.“
7. In § 13 Absatz 2 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen,

8. Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1:

Auszug aus dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz

Art. 35 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und
5. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule.

²Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 auf sieben. ³Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. ⁴Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere Personen wirken in den Sitzungen beratend mit. ⁵An Kunsthochschulen kann die Grundordnung ferner die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 als Mitglieder zulassen und vorsehen, dass die Präsidentin Vorsitzende oder der Präsident Vorsitzender des Senats ist.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von

Studiengängen,

5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung,
 6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 7. beschließt über die Erteilung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
 8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
 9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
 10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen ist.
- (4) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²In diesen Ausschüssen sollen die Gruppen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 in dem für den Senat geltenden Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Anlage 2:

Auszug aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BavVwVfG):

Art. 20

Ausgeschlossene Personen

(1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) ¹Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ²Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) ¹Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,

7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Art. 21

Besorgnis der Befangenheit

- (1) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. ²Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.

§ 2

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft

Landshut, 17. Mai 2024

gez. Prof. Dr. Konstantin Ziegler
Vorsitzender des Senats